

## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

**Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:**

### **I. Zukunftsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 4.2.5 Absatz 3, 5.2 Absatz 2, 5.3.3, 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

**b) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5:**

Die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control Abfindungs-Cap“) des Kodex werden nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht vollständig gesichert, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 8. Juli 2011 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden

auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.2 Absatz 2:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2 Absatz 2, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben soll. Von dieser Empfehlung wird abgewichen. Die Abweichung erachten wir im Hinblick auf die überlegende Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie der Tatsache, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss (Audit Committee) der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft als größten Teilkonzern ausübt, für angemessen.

**e) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**f) Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Von den Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie der Ziffer 4.1.5 wird abgewichen. Für die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

**g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

## **II. Vergangenheitsbezogener Teil**

### **Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 10. Juni 2013:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – wurde im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodex am 10. Juni 2013 mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen (mit Ausnahme der unter lit. c) genannten Abweichung (Ziffer 4.2.5 Absatz 3)) - insoweit bezogen auf die Empfehlungen der Fassung vom 15. Mai 2012 - entsprochen.

### **Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 10. Juni 2013:**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – wurde mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen entsprochen.

Neustadt an der Weinstraße, im Dezember 2013

HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand